

RS OGH 1982/7/7 1Ob656/82, 1Ob579/82, 2Ob606/84, 1Ob533/94, 1Ob547/94, 1Ob278/98h, 9ObA81/04h, 1Ob94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1982

Norm

ABGB §863 B

ABGB §863 H

HGB §346 B

HGB §346 C

Rechtssatz

Rechnungen sind schon ihrer kaufmännischen Funktion nach nicht dazu bestimmt, Anbote eines Vertragspartners auf Änderung eines bereits abgeschlossenen Vertrages aufzunehmen. Der Hinweis auf AGB allein in Rechnungen ist selbst bei häufiger Wiederholung wirkungslos und bedarf keines Widerspruches.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 656/82

Entscheidungstext OGH 07.07.1982 1 Ob 656/82

Veröff: SZ 55/106

- 1 Ob 579/82

Entscheidungstext OGH 22.09.1982 1 Ob 579/82

Beisatz: Gilt ebenso bei einem Gegenschein. (T1) Veröff: SZ 55/134

- 2 Ob 606/84

Entscheidungstext OGH 09.10.1984 2 Ob 606/84

Beisatz: auch: Lieferschein. Einem Lieferschein kommt daher auch unter Vollkaufleuten nicht ohne weiteres die Bedeutung eines Vertragsantrages zu. (T2) Veröff: RdW 1985, 244 = ZVR 1985/86 S 148 = JBl 1986,248 (zust. Huber, JBl 1986,227)

- 1 Ob 533/94

Entscheidungstext OGH 11.03.1994 1 Ob 533/94

Beisatz: Bei vertragsändernden AGB, deren vorherige Bekanntgabe der Verwender unterließ, entfällt dessen Schutzwürdigkeit (siehe SZ 55/106). (T3)

- 1 Ob 547/94

Entscheidungstext OGH 19.04.1994 1 Ob 547/94

Auch; nur: Rechnungen sind schon ihrer kaufmännischen Funktion nach nicht dazu bestimmt, Anbote eines Vertragspartners auf Änderung eines bereits abgeschlossenen Vertrages aufzunehmen. (T4) Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Ohne Vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel einer dauernden Geschäftsverbindung, sind in Lieferscheinen enthaltene Vertragsanbote wirkungslos und bedürfen auch keiner Zurückweisung oder Durchstreichung. (T5)

- 1 Ob 278/98h

Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 278/98h

nur T4; Beisatz: Lieferscheinen und Rechnungen kommt auch unter Vollkaufleuten nicht ohneweiteres die Bedeutung eines Vertragsantrags zu. (T6)

- 9 ObA 81/04h

Entscheidungstext OGH 15.09.2004 9 ObA 81/04h

Vgl auch; Beisatz: Hier: Übernahmeschein. (T7)

- 1 Ob 94/04m

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 1 Ob 94/04m

Auch; Beisatz: Die Anführung von Incoterms lediglich in Rechnungen beziehungsweise in Auftragsbestätigungen rechtfertigen die Annahme einer vertraglichen Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht. (T8)

- 4 Ob 59/08t

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 59/08t

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Lieferscheine, ebenso wie Rechnungen und Gegenscheine, sind schon ihrer verkehrsüblichen Funktion nach nicht dazu bestimmt, Anbote eines Partners auf Abänderung eines bereits abgeschlossenen Vertrags aufzunehmen. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0014148

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at